

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Peine



***Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am
20. Dezember 2012 folgende
Sportförderungsrichtlinien für den Bereich der Stadt
Peine beschlossen:***

Inhalt

Abschnitt

- I. Grundsätzliches
- II. Allgemeine Voraussetzungen
- III. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Vereine
- IV. Unterhaltung von Vereinssportstätten und Sporthäusern
- V. Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) und Kauf von Sportanlagen und Sporthäusern der Vereine
- VI. Auszahlung von Zuschüssen

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Peine

I. Grundsätzliches

Die Stadt Peine kann in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien fördern.

Über den Umfang der Benutzung der Sportstätten entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Peiner Sportvereine.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

1. Förderungswürdig sind gemeinnützige städtische Sportvereine, die Mitglied des Kreissportbundes Peine e.V. sind.

Übergeordnete Fachverbände sind von der Bezuschussung ausgenommen.

2. Alle Förderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen (gemäß Ziffer V) müssen bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Peine eingegangen sein, um bei den Haushaltsplanberatungen für das nächste Haushaltsjahr behandelt werden zu können.

3. Der antragstellende Verein muss sich bereit erklären, seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt offen zu legen und die Finanzierung der Maßnahme sowie der Folgekosten nachzuweisen.
4. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, sich um Zuschüsse anderer Stellen zu bemühen, und hat dies nachzuweisen.

5. Die Förderung einer Maßnahme durch die Stadt setzt voraus, dass die Arbeitsgemeinschaft der Peiner Sportvereine bzw. der Kreisschützenverband eine Stellungnahme zur Dringlichkeit und Notwendigkeit abgibt. Die Stadt Peine legt Anträge deshalb zunächst der Arbeitsgemeinschaft Peiner Sportvereine vor. Anträge von Schützenvereinen oder Schießabteilungen werden dem Kreisschützenverband zur Stellungnahme vorgelegt.
6. Für die Maßnahme muss ein erkennbarer Bedarf bestehen. Grundlage für die Feststellung des Bedarfs bei Baumaßnahmen sind die Festsetzungen des Sportentwicklungsplanes der Stadt Peine.
7. Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
8. Mit der Maßnahme darf bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschussantrag nicht begonnen werden. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Stadt Peine einzuholen.
9. Der antragstellende Verein muss sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses - bei Baumaßnahmen 6 Monate nach Schlussabnahme - die Verwendung des Zuschusses unter Vorlage der Original-Rechnungsbelege nachzuweisen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.
10. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an mit zurzeit 5 v. H. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verzinsen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass sich die Finanzierung der Maßnahme zugunsten des Antragstellers ändert, ohne dass dieser der Stadt Mitteilung macht. Der Zuschussempfänger muss sein Einverständnis erklären, dass im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises der Stadt Peine über die Rechnungsbelege hinaus auf Anforderung alle Verhältnisse und Vorgänge einschließlich Geld-, Bank-, und Kontenbewegungen offen gelegt werden.
11. Der Zuschussempfänger muss sich verpflichten, die Stadt umgehend schriftlich zu unterrichten, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 55,-- Euro, bei Baumaßnahmen um mehr als 510,-- Euro, ergibt. Ferner besteht Mitteilungspflicht, wenn für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und wenn die abgerufenen und ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
12. Die Nachfinanzierung einer Maßnahme ist grundsätzlich ausgeschlossen.

III. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Vereine

1. Nutzung städtischer Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen

Die Stadt stellt den im Sinne dieser Richtlinien förderungswürdigen Sportvereinen die städtischen Sportstätten ohne die Erhebung von Benutzungsentgelten zur Verfügung.

Je nach Größe der Sportstätte sind anhand der vertraglich vereinbarten Nutzungsstunden ein Mal jährlich 10 % der Nebenkosten für Gas, Wasser und Strom zu entrichten.

Berechnungsgrundlage sind 44 bzw. 22 Kalenderwochen (Ganzjahres- oder Halbjahresnutzung).

Für die Höhe der Nebenkosten findet z. Z. der Beschluss des Rates der Stadt Peine vom 09. März 2010, Vorlage Nr. 452/2006, Anwendung.

Für Turniere im Erwachsenenbereich, z. B. Hallenfußballmeisterschaften, Hallenhandballmeisterschaften, mit „wirtschaftlichem Hintergrund“, bei denen Preisgelder gezahlt werden und Sponsorengelder fließen, werden für die Nutzung der Sport- und Turnhallen der Stadt Peine die Nebenkosten (Strom, Heizung, Reinigung, Wasser, Abwasser, Personalkosten usw.) in Rechnung gestellt.

2. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Peine stellt jährlich einen Betrag zur Verfügung, der an die Sportvereine in der Stadt Peine verteilt wird, die Übungsleiter beschäftigen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des einzelnen Vereins zur Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller Sportvereine in der Stadt Peine.

Dieser Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die eine Mindestmitgliederzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern nachweisen können.

3. Jugendarbeit

Für die laufende Jugendarbeit in den Vereinen wird je Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 5,00 € gezahlt.

Die für die Zuerkennung der Zuschüsse notwendigen Angaben werden anhand der jährlichen Bestandsmeldungen der Vereine an den Kreissportbund Peine e. V. ermittelt.

4. Sportliche Großveranstaltungen

Für die Durchführung sportlicher Großveranstaltungen kann die Stadt Peine nach vorheriger Absprache Zuschüsse bis zu einem Drittel der nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten gewähren, wenn vor der Veranstaltung ein Antrag gestellt und ggf. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eingeholt worden ist. Entstandene Kosten und Einnahmen sind nachzuweisen. Als sportliche Großveranstaltungen gelten solche, deren Bedeutung über die Bezirksebene hinausgeht, im Besonderen nationale und internationale Veranstaltungen.

5. Vereinsjubiläen

Aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums kann die Stadt Peine Vereinen eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt 0,50 Euro je Vereinsmitglied, mindestens jedoch 155,- Euro, maximal 510,- Euro.

6. Vereinszusammenschlüsse

Die Stadt Peine kann bei Vereinszusammenschlüssen einmalige Zuwendungen gewähren.

7. Anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche

Um Kindern/Jugendlichen, deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII (frühere Sozialhilfeempfänger) oder Anspruchsberechtigte nach dem SGB II (frühere Arbeitslosengeldberechtigte) sind, eine Teilnahme am sportlichen/gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, werden allen städtischen Sportvereinen auf Antrag und Nachweis 50 % der jeweiligen Mitgliedsbeiträge für diesen Personenkreis erstattet.

IV. Unterhaltung von Vereinssportstätten und Sporthäusern

1. Unterhaltung und Reparatur von Sporthäusern

Die Stadt Peine gewährt Sportvereinen in der Stadt Peine, die ein vereinseigenes Sporthaus betreiben, einen jährlichen Zuschuss zur laufenden Unterhaltung und für Reparaturen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des einzelnen Vereins zur Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller Sportvereine in der Stadt Peine.

Dieser Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die eine Mindestmitgliederzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern nachweisen können.

2. Mieten und Pachten

Die Stadt Peine kann Zuschüsse zu den Kosten für Sportstätten, Grundstücke und Räume gewähren, die Sportvereine für sportliche Zwecke angemietet, gepachtet oder im Erbbaurecht übernommen haben.

Voraussetzung ist, dass die Größe dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Kosten angemessen sind. Die Zahlung des Zuschusses wird ab dem auf dem Eingang des Antrages folgenden Monatsersten, frühestens mit Beginn des Pacht-/ Mietverhältnisses, vorgenommen. Die Kosten für die Benutzung von Sportstätten eines anderen Vereins oder eines kommerziellen Trägers werden nicht übernommen.

Allen Sportvereinen wird die Hälfte der Kosten erstattet.

Dieser Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die eine Mindestmitgliederzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern nachweisen können.

3. Rasenpflege

Bei vereinseigenen Rasensportanlagen - ausgenommen Spezialsportanlagen (siehe Ziffer V. 3) - übernimmt die Stadt in gleicher Weise wie bei städtischen Sportanlagen die Rasenpflege.

Wird die Bewässerung der Rasensportanlagen vom Verein durchgeführt, werden die ihm dafür entstehenden Kosten für Frischwasser und Pumpenbetriebskosten (nur Energiekosten) erstattet.

Die Pflege und Unterhaltung der übrigen gärtnerischen Anlagen obliegt dem Verein.

4. Erstattung von Betriebskosten

Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Sportvereine werden Sportplatz nutzende Vereine ohne eigenes Sporthaus den anderen Sportvereinen gleichgestellt, indem für die Nutzung der städtischen Sporthäuser/der Funktionsräume in Turn- und Sporthallen auf städtischen Sportplätzen eine pauschalierte Übernahme der Betriebskosten (Heizung, Stromverbrauch, Wasser, Abwasser, Reinigung) durch diese Vereine erfolgt.

Als angemessene Pauschale wird ein Pauschalbetrag von 5,00 Euro pro Verein und Nutzungstag festgesetzt. Nutzungstage sind die vertraglich vereinbarten Trainingstage sowie die Punktspieltage abzüglich der Sommer- und Winterpause.

Die Stadt Peine ermittelt ein Mal jährlich die Nutzungstage in den städtischen Sporthäusern / in den Funktionsräumen von Sportstätten und zieht die Vereine zu Erstattung dieser Betriebskostenpauschale heran.

V. Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) und Kauf von Sportanlagen und Sporthäusern der Vereine

1. Für den Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) sowie den Kauf von Vereinssportanlagen und Vereinssporthäusern kann die Stadt Zuschüsse zahlen, wenn die in Abschnitt II. genannten allgemeinen Voraussetzungen und die nachfolgenden speziellen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1 Die Eigenleistung des Vereins bei zu fördernden Maßnahmen müssen mindestens mit 33,33 % durch Eigenmittel vom Verein finanziell eingebracht werden. Die Eigenleistungen in Geld sind in dieser Höhe nachzuweisen und können nicht durch „Handwerksstunden“ der Mitglieder aufgebracht werden. Soweit Zuschüsse von Sportorganisationen gewährt werden, sind sie vorher von der zuwendungsfähigen Gesamtsumme abzusetzen.
 - 1.2 Bei Sportanlagen und Sporthäusern, die auf Grundstücken Dritter errichtet, umgebaut oder erweitert werden sollen, oder wenn auf Grundstücken Dritter errichtete Sportanlagen oder Sporthäuser angekauft werden sollen, soll ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbauvertrag) vorliegen, das - vom Tag der Bewilligung des Zuschusses an gerechnet - nicht vor Ablauf von 25 Jahren erlöschen darf. Eine Verpachtung bzw. Vermietung eines Vereinshauses zur Pflege und Unterhaltung an einen Dritten muss ebenfalls für 25 Jahre den sportlichen Zweck, für den das Gebäude errichtet und bezuschusst wurde, sicherstellen.
 - 1.3 Der Verein muss sich verpflichten, seine Sportanlagen im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Eigennutzung durch den Verein darf dadurch nicht in unzumutbaren Umfang eingeschränkt werden.
 - 1.4 Der antragstellende Verein soll mindestens 100 eingeschriebene Mitglieder und mindestens 3 Jahre lang Vereins- und Jugendarbeit geleistet haben.
2. Zuschüsse können gewährt werden für den Bau, Ausbau und die Erneuerung von Sportplätzen (Groß- und Kleinspielfelder, leichtathletische Anlagen), von Sporthallen sowie für die zugehörigen Umkleideräume, Toiletten und Sanitäreinrichtungen sowie Räume für Technik und Geräte.
Der Zuschuss kann bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.
Als zuwendungsfähig gelten alle in der DIN 276 genannten Kosten. Nicht bezuschusst werden Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich betrieben werden sollen, sowie Kellerräume -ausgenommen Räume für Technik und Gerät.
Als Grundausstattung für ein Sporthaus wird anerkannt:

2.1. Umkleideräume	1 qm je Sportler maximal 60 qm, ohne Festlegung der Zahl der Räume
je Umkleideraum	3 Duschen 1 WC - ca. 7,5 qm
1 Besprechungsraum	2 qm je Sportler = 30 qm
1 Schiedsrichterumkleideraum	ca. 3 qm

2.2. Für die Ermittlung der förderungsfähigen Gesamtkosten wird ein Satz von 250,-- Euro/cbm 320,-- Euro/ cbm umbauten Raumes eingesetzt. Dieser Satz ist alle 2 Jahre - erstmals zum 01.02.2014 - in dem Umfang zu erhöhen oder zu ermäßigen, wie der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Baupreisindex für Wohngebäude gestiegen oder gesunken ist. Werden nur kostenintensive Bereiche (z. B. Sanitärräume) errichtet, um- oder angebaut, kann von diesem Satz abgewichen werden.

2.3. Bei den durchgeführten Eigenleistungen werden die Materialkosten nach Prüfung voll übernommen. Nachgewiesene Lohnstunden müssen in einem vertretbaren Rahmen zur Baumaßnahme stehen und werden mit höchstens 8,-- Euro / Stunde anerkannt. Nachgewiesene Maschinenstunden werden maximal mit 26,-- Euro / Stunde anerkannt.

3. Für den Kauf, Bau, Ausbau und die Erneuerung von Spezialsportanlagen (Tennis, Reitsport, Sportkegeln, Sportschießen, Segelflugsport, Surfen u. ä.) sowie für die zugehörigen Umkleideräume, Toiletten und Sanitäranlagen und Räume für Technik und Geräte können Zuschüsse bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.
4. Soweit Sportanlagen, Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen, Sammlungs-, Technik- und Geräteräume im Zusammenhang mit dem Bau von Vereinshäusern geschaffen werden, sind die Programmflächen für die sportbezogenen Einrichtungen und die Flächen für die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen gesondert auszuweisen.

Die Verkehrsflächen werden ebenfalls dem jeweiligen Anteil entsprechend aufgeteilt. Gefördert werden nach der anteiligen Programmfläche lediglich die notwendigen sportbezogenen Teile von Vereinshäusern sowie die anteiligen Verkehrsflächen und eine Grundfläche bis zu 30 qm für einen Gruppenraum.

VI. Auszahlung von Zuschüssen

1. Bei Baumaßnahmen wird der gewährte Zuschuss anteilmäßig nach dem Baufortschritt gezahlt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 10% des Zuschusses zurückbehalten, der ausgezahlt wird, wenn die Prüfung keine Beanstandung ergeben hat und der zuwendungsfähige Gesamtbetrag nachgewiesen wurde.
2. Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für Zahlungen benötigt wird, die innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung fällig werden. Zu Beginn einer Baumaßnahme kann eine Auszahlung auch ohne Berücksichtigung der Ziffer 1. erfolgen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Baufortschritt ist durch Rechnungen oder durch Angabe des prozentualen Anteils, gemessen am Gesamtbauwerk, nachzuweisen.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse der Abschnitte III. und IV. erfolgt in voller Höhe nach deren Bewilligung.
4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Zuschusses die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Zuwendungen Dritter oder treten neue Zuwendungen hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss der Stadt anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuschussempfängers.
5. Beträge unter 25,-- Euro werden nicht ausgezahlt.

VII. Geltung der Sportförderungsrichtlinien

Die vom Rat der Stadt Peine zuletzt am 20. Dezember 2012 beschlossenen Sportförderungsrichtlinien gelten in dieser überarbeiteten Fassung ab 01. Januar 2013.